

Kommentator vergleicht Duisburg mit Oslo

Redaktion weist den Vorwurf der Vorverurteilung zurück

„Duisburg und Norwegen im Schmerz verbunden“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Kommentar anlässlich einer Gedenkfeier für die 21 Opfer der Duisburger Loveparade. Der Autor verweist darauf, dass bei dieser Veranstaltung auch eine Fürbitte für die 77 Toten in Norwegen gesprochen worden sei. Er schreibt, dass nur nächste Angehörige nachempfinden könnten, was nun Eltern, Geschwister und Freunde der getöteten norwegischen Jugendlichen durchleiden müssten. Zur Loveparade schreibt der Kommentator: „Schlampige, ignorante Planer und fahrlässige oder schlichtweg überforderte Organisatoren tragen für den Verlust ihrer Liebsten die Verantwortung. Die Verantwortung übernehmen will indes bislang niemand. Die Gerichte werden – wann auch immer – entscheiden, ob Schuldige auszumachen sind.“ Im weiteren Verlauf verweist der Autor auf die Taten des vermutlich rechtsradikalen Norwegers, der zum Attentäter wurde. Am Ende fasst er die beiden unterschiedlichen Tragödien wie folgt zusammen: „Duisburg hätte durch verantwortliche Vorbereitung verhindert werden können, Norwegen dagegen wohl kaum. (...) Was leider bleibt, ist die dumpfe, furchtbare Gewissheit, dass es auch künftig weitere Katastrophen und Tragödien wie in Duisburg und Norwegen mit vielen Opfern und Trauernden geben wird.“ Ein Vertreter der Stadt Duisburg empfindet die Verknüpfung der Tragödie von Duisburg mit dem Massaker von Norwegen als eine Zumutung. Er verweist darauf, dass das Unglück der Loveparade immer noch Gegenstand eines rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahrens mit offenem Ausgang sei. Beide Ereignisse seien zwar furchtbar, jedoch miteinander nicht vergleichbar. Insbesondere beklagt er eine Vorverurteilung, da noch nicht geklärt sei, ob die Loveparade schlampig oder ignorant geplant worden sei. Bis zur juristischen Klärung habe für alle Beteiligten, insbesondere in der medialen Betrachtung die Unschuldsvermutung zu gelten. Der Autor des Kommentars vermittele den Eindruck, als ob Schuld und Verantwortung schon gerichtlich festgestellt worden seien. Dies sei eine Vorverurteilung und gefährde eine unvoreingenommene und objektive Aufarbeitung des Duisburger Unglücks. Die Chefredaktion der Zeitung stellt fest, es sei wohl unbestritten, dass von Planern und Organisatoren der Loveparade bei Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Fehler gemacht worden sein müssen. An keiner Stelle im Kommentar werde gesagt, wer von den Verantwortlichen Fehler gemacht habe. Mithin sei niemand vorverurteilt worden. (2011)

Das sieht auch der Presserat so. Die Beschwerde ist unbegründet. An keiner Stelle wird eine einzelne Person für das Unglück verantwortlich gemacht. Im Beitrag wird von einem recht großen Personenkreis von Planern und Organisatoren der Veranstaltung gesprochen. Genau dieser Personenkreis muss sich fragen lassen,

wer die Verantwortung für die vielen Toten trägt. Dass letztlich ein Gericht darüber zu urteilen hat, wird in dem Beitrag deutlich gesagt. Dass in der Öffentlichkeit jedoch darüber diskutiert und die Frage gestellt wird, wer verantwortlich sein könnte, widerspricht nicht der Unschuldsvermutung und gehört in einer Demokratie zwingend zu den Aufgaben der Presse. Den Hinweis des Beschwerdeführers, dass die Verknüpfung der Tragödie von Duisburg mit dem Massaker von Norwegen eine Zumutung sei, kann der Beschwerdeausschuss nicht nachvollziehen. In beiden Fällen macht der Autor deutlich, dass es ihm vor allem um das Leid von Angehörigen und Freunden der getöteten jungen Menschen gehe. Nur in diesem Punkt – das wird in dem Kommentar deutlich – gibt es eine Ähnlichkeit zwischen den beiden Geschehnissen. Es geht um die Trauer und um den Verlust von geliebten Menschen. Dies mag ein einzelner Leser als Zumutung ansehen – vielleicht ist es ja eine Geschmacksfrage. Über Geschmacksfragen äußert sich der Presserat jedoch nicht, da die Einschätzungen über guten oder schlechten Geschmack bekanntlich sehr unterschiedlich sind. Presseethisch ist jedenfalls kein Verstoß festzustellen.
(0468/11/2)

Aktenzeichen:0468/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet